

## **Inhaltsverzeichnis**

1. **Die Rechtsabteilung des Generalsekretariats des Eidgenössischen Departementes des Innern kurz erklärt:**
2. **Die Eidgenössische Stiftungsaufsicht kurz erklärt:**
3. **Was gehört nach ZGB zum Begriff der Stiftung?**
  - 3.1 **Widmung**
  - 3.2 **Errichtungsform**
  - 3.3 **Rechtmässigkeit**
4. **Die Widmung bzw. das Anfangskapital**
5. **Die Stiftungsurkunde**
6. **Die Vorprüfung von Urkundenentwürfen (fakultativ)**
  - 6.1 **Weiteres Vorgehen nach erfolgter Vorprüfung durch die Eidgenössische Stiftungsaufsicht (Die Übernahme der Aufsicht)**
7. **Der Handelsregistereintrag**
8. **Das Stiftungsreglement**
9. **Die Organisation**
  - 9.1 **Der Stiftungsrat**
    - 9.1.1 **Die Ehrenamtlichkeit**
10. **Die Vermögensverwaltung**
11. **Die Revisionsstelle**
12. **Die jährliche Berichterstattung**
13. **Die Änderung der Stiftungsurkunde**
  - 13.1 **Vorbemerkung**
  - 13.2 **Die Änderung der Organisation (Art. 85 ZGB)**
  - 13.3 **Die Änderung des Zwecks (Art. 86 ZGB)**
  - 13.4 **Unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde**
  - 13.5 **Die Ermittlung des Stifterwillens**
  - 13.6 **Der Antrag des Stiftungsrates**
  - 13.7 **Die Vorprüfung einer Änderung der Stiftungsurkunde**
  - 13.8 **Die Änderungsverfügung**
14. **Die Aufhebung der Stiftung**
15. **Dienstleistungen der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht**
16. **Die Gebührenordnung der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht**

1. **Die Rechtsabteilung des Generalsekretariats des Eidgenössischen Departementes des Innern kurz erklärt:**

Die Rechtsabteilung behandelt Beschwerden in den Bereichen Gesundheit, Sozialversicherungen, Bildung, Wissenschaft und Kultur. Ferner nimmt sie rechtliche Abklärungen zu Bundesrats- und Parlamentsgeschäften vor. Dazu kommen Beratungen und Aufsichtstätigkeiten über gemeinnützige nationale und internationale Stiftungen (vgl. Eidgenössische Stiftungsaufsicht).

### **Anschrift Rechtsabteilung:**

Eidgenössisches Departement des Innern  
Generalsekretariat  
Rechtsabteilung  
Inselgasse

3003 Bern

**Auskunft Recht und Stiftungsaufsicht:**

Telefon Sekretariat 031 / 322 78 20 oder 031 / 322 80 25 Telefax 031 / 322 80 32

Leiter	Ferrari-Visca Bruno, Fürsprecher	031 / 322 80 37
Stellvertreter	Spring Alvar, Fürsprecher	031 / 322 80 09
	Rohrbach Patrick, Fürsprecher	031 / 322 80 11
	Rossier-Affolter Marianne, lic. iur.	031 / 322 58 64
	Antonio Helena, lic. iur.	031 / 324 00 57
	Anthonioz Nicole, lic. en droit	031 / 322 78 13
	Schellenberg-Piselli Daniela, lic. en droit	031 / 322 54 20

**2. Die Eidgenössische Stiftungsaufsicht kurz erklärt:**

Die **Bundesaufsicht über gemeinnützige Stiftungen** wird durch das Generalsekretariat des Eidgenössischen Departementes des Innern ausgeübt (Art. 5 Ziff. 1 Bst. b Verordnung über die Aufgaben der Departemente, Gruppen und Ämter, SR 172.010.15). Unter Ausklammerung der Vorsorgeeinrichtungen gibt es zur Zeit gegen 1'500 **gesamtschweizerisch** und **international** tätige Stiftungen. Die rechtliche Basis der Aufsichtsbefugnisse findet sich in den Artikeln 80 - 89 ZGB (es gibt keine Ausführungsverordnung). Die Aufsichtstätigkeit stützt sich in erster Linie auf die Praxis des Bundesgerichts zu Artikel 84 Absatz 2 ZGB, der lautet: *"Die Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird."* Die Hauptaktivitäten der Aufsichtsbehörde umfassen die (fakultative) Vorprüfung von Stiftungsprojekten, die Übernahme von Stiftungen, die jährliche Kontrolle der Rechenschaftsablage, Änderungen von Statuten sowie Auflösungen.

**Hinweis:** Die Stiftung nach Art. 80 ff. ZGB definiert sich als ein personifiziertes Zweckvermögen. Die Eidgenössische Stiftungsaufsicht befasst sich ausschliesslich mit sog. **klassischen oder gewöhnlichen Stiftungen**. Nicht zuständig ist sie für Vorsorgestiftungen, Familienstiftungen und kirchliche Stiftungen, die eine gesonderte rechtliche Regelung kennen.

Für Fragen, die klassische Stiftungen nach Art. 80 ff. ZGB von gesamtschweizerischer oder internationaler Bedeutung betreffen (nicht BVG-Stiftungen!), wenden Sie sich bitte an die Telefon Nummer 031 / 322 78 20 oder 031 / 322 80 25 oder an Telefax 031 / 322 80 32.

**3. Was gehört nach ZGB zum Begriff der Stiftung?**

(m.a.W.: was muss vorliegen, damit durch die Eintragung die rechtliche Persönlichkeit entsteht?)

Zur gültigen Errichtung einer klassischen gemeinnützigen Stiftung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

**3.1 Widmung** einer Vermögensmasse zu einem besonderen Zweck (Art. 80 ZGB);

**3.2** Beobachtung der vorgeschriebenen **Errichtungsform (öffentliche Beurkundung oder letztwillige Verfügung)**;

**3.3 Rechtmässigkeit** (um die rechtliche Persönlichkeit zu erlangen, darf die Stiftung weder einen unsittlichen noch einen widerrechtlichen Zweck verfolgen, vgl. Art. 52 Abs. 3 ZGB).

#### **4. Die Widmung bzw. das Anfangskapital**

Die Widmung beinhaltet die für die Stiftungserrichtung charakteristische Entäusserung des Stifters zugunsten des neu zu schaffenden Rechtssubjekts. Die Widmung stellt für die Aufsichtsbehörde zunehmend ein Problem dar, da sie allzu oft ungenügend ist. Aus der Rechtsprechung geht hervor, dass zwischen Vermögen und Stiftungszweck ein vernünftiges Verhältnis bestehen muss, mit anderen Worten, dass das Vermögen gegenüber dem Zweck angemessen sein muss. Dies ist eine materielle Bedingung, die erfüllt sein muss, bevor die Gründung einer Stiftung Gültigkeit erlangen kann. Auf Bundesebene hat eine neuere Rechtsprechung die Erfordernisse für die hinreichende Finanzierung für die rechtsgültige Errichtung einer Stiftung festgelegt (Verwaltungspraxis der Bundesbehörden, VPB 52 Nr. 57). Nach der Praxis der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht hat das **Anfangskapital mindestens Fr. 50'000.--** zu betragen. Ist die Gründung mit einem zu kleinen Kapital erfolgt, so hat der Stifter Beweismittel beizubringen, aus denen hervorgeht, dass nach der Gründung mit weiteren, hinreichenden Zuwendungen ernsthaft gerechnet werden darf.

#### **5. Die Stiftungsurkunde**

Nebst Zweckartikel, Widmung des Anfangskapitals und Namen bestimmt die Stiftungsurkunde vor allem auch die **Organisation** der Stiftung und die Art der Verwaltung (Art. 83 Abs. 1 ZGB). Die Stiftung kennt nur den Stiftungsrat als obligatorisches Organ. Praxisgemäss wird von der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht eine Revisionsstelle verlangt (vgl. Revisionsstelle).

#### **6. Die Vorprüfung von Urkundenentwürfen (fakultativ)**

Vor der öffentlichen Beurkundung empfiehlt es sich, Urkundenentwürfe der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht zur Vorprüfung zu unterbreiten. Dank dieser fakultativen informellen Vorprüfung findet der erforderliche Inhalt Eingang in die Stiftungsurkunde, was die spätere Tätigkeit des Stiftungsrates und der Aufsichtsbehörde erleichtert. Die fakultative Vorprüfung schmälert die Stiftungsfreiheit in keiner Weise, sondern schützt vor unliebsamen Überraschungen nach der Errichtung der Urkunde.

**Wichtiger Hinweis:** Der Entwurf der Stiftungsurkunde und eines allfälligen Stiftungsreglementes sollte auch durch das Handelsregisteramt und die Steuerbehörden vorgeprüft werden.

##### **6.1 Weiteres Vorgehen nach erfolgter Vorprüfung durch die Eidgenössische Stiftungsaufsicht**

Nach der Vorprüfung des Urkundenentwurfs kann die öffentliche Beurkundung vorgenommen werden. Damit die Eidgenössische Stiftungsaufsicht anschliessend die Übernahmeverfügung (behördlicher Akt, mit dem die Aufsicht übernommen wird) erlassen kann, sind ihr folgende Unterlagen einzureichen:

- Stiftungsurkunde bzw. beglaubigte Kopie;

- Auszug aus dem Handelsregister;
- weitere Unterlagen gemäss Schreiben über die Vorprüfung der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht.

In diesem Stadium des Verfahrens geht die Eidgenössische Stiftungsaufsicht davon aus, dass der Urkundenentwurf auch dem Handelsregisteramt und den Steuerbehörden (die über eine allfällige Steuerbefreiung zu befinden haben) zur Vorprüfung unterbreitet worden ist und diese Stellen mit dem Entwurf einverstanden sind.

## 7. Der Handelsregistereintrag

Für die Errichtung einer Stiftung bedarf es eines Eintrags im Handelsregister. Es gilt somit der **Grundsatz der Eintragungsbedürftigkeit** mit Registrierzwang. Ausgenommen davon sind Familienstiftungen und kirchlichen Stiftungen, die auch keine behördliche Aufsicht kennen. Die Stiftung erwirbt die rechtliche Persönlichkeit durch die Eintragung ins Handelsregister.

## 8. Das Stiftungsreglement

Beabsichtigt der Stifter, dem Stiftungsrat eine gewisse Freiheit zur nachträglichen Anpassung der Organisation zu bewahren, so nennt er in der Stiftungsurkunde nur die Zahl der Organe und die wichtigsten Verfahrensregeln, während für alle weiteren Organisations- und Verfahrensbestimmungen auf das Stiftungsreglement verwiesen werden kann. Dieses kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese prüft, ob das Reglement mit den gesetzlichen Vorschriften und der Stiftungsurkunde übereinstimmt und daher von der Aufsichtsbehörde mit deklaratorischer Wirkung genehmigt werden kann. Danach leitet sie ein genehmigtes Exemplar des Stiftungsreglements gemäss Art. 102 Abs. 2 Handelsregisterverordnung (HRegV; SR 221.411) an das zuständige Handelsregisteramt weiter.

## 9. Die Organisation

Die Organisation verlangt volle Aufmerksamkeit des Stifters, da die Stiftung durch ihre Organe handelt. Eine zweckmässige Organisation soll einem rationellen Einsatz der Mittel förderlich sein. Die Stiftung als solche hat **keine Mitglieder**, sondern ist nur gewidmetes Vermögen. Bei der Stiftung kann nur der Stiftungsrat selbst Mitglieder haben. Auf diese ist das Vereinsrecht sinngemäss anwendbar (vgl. Riemer Hans Michael, Personenrecht, Berner Kommentar, 1975, ST N. 36). Aufgrund der Organisationsfreiheit kann die Art und Weise der Organisation mehr oder weniger ausformuliert sein, je nach den Bedürfnissen der Stiftung selber. Um Störungen der Stiftungstätigkeit zu vermeiden, greift die Aufsichtsbehörde in diesen Autonomiebereich ein, wenn unlösbare personelle Probleme entstehen, und trifft wenn nötig Massnahmen, wie etwa die Abberufung eines Stiftungsrates (BGE 112 II 97, 471).

Die Haftung der Mitglieder des Stiftungsrats kann nicht ausgeschlossen werden, da sie zwingendes Recht darstellt (vgl. dazu Pedrazzini, Grundriss des Personenrechts, S. 176; Riemer, Berner Kommentar, S. 490; Lanter, Aufgaben und Verantwortlichkeit in der Stiftung,

S. 24 ff.) Massgebend für die Haftung der Stiftungsräte sind die allgemeinen haftungsrechtlichen Regeln der schweizerischen Rechtsordnung. Dies bedeutet, dass ein Stiftungsrat (wie ein Arbeitnehmer) gegenüber der Stiftung aus Vertrag und aus unerlaubter Handlung haftet. Zusammenfassend trifft dem Stiftungsrat die Pflicht zur sorgfältigen Erledigung seiner Aufgaben. Dabei ist aber nicht ein Erfolg, sondern ein blosses Tätig werden auf einen möglichen Erfolg hin geschuldet. Gegenüber Destinatärinnen, Destinatären und Dritten haftet der Stiftungsrat nur aus unerlaubter Handlung.

## 9.1 Der Stiftungsrat

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung: Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in den Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende **unentziehbaren Aufgaben**:

- **Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;**
- **Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle;**
- **Abnahme der Jahresrechnung.**

Praxisgemäss wird verlangt, dass der Stiftungsrat aus mindestens drei natürlichen oder juristischen Personen bestehen. Bei Stiftungen mit internationalem Charakter muss zudem mindestens ein **zeichnungsberechtigtes** Mitglied das Schweizer Bürgerrecht besitzen und in der Schweiz Wohnsitz verzeichnen.

Die Zahl der Mitglieder des Stiftungsrates, dessen personelle Zusammensetzung, die Zeichnungsberechtigten sowie allfällige Änderungen sind der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht und dem Handelsregister innerhalb eines Monats seit dem entsprechenden Beschluss des Stiftungsrates zu melden.

Es empfiehlt sich, das Kollektivzeichnungsrecht zu Zweien vorzusehen.

### 9.1.1 Die Ehrenamtlichkeit

Die Eidgenössische Stiftungsaufsicht geht davon aus, dass die Tätigkeit im Stiftungsrat grundsätzlich ehrenamtlich ist. Ausgenommen von diesem Grundsatz kann nur der Ersatz der effektiven Spesen und Barauslagen sein. In Ausnahmefällen wird eine **angemessene** Aufwandsentschädigung an einzelne Organe einer gemeinnützigen Institution für besonders zeitaufwendige Arbeitsleistungen, die einzelne Mitglieder des Stiftungsrates für die Stiftung über die reine Sitzungsarbeit hinaus erbringen (z.B. Erarbeiten von Konzepten, Projekten, Geschäftsführungsaufgaben im Einzelfall usw.) toleriert. Hingegen lässt die heutige Praxis der Steuerbehörden normalerweise keine zum vornherein generell festgelegten Entschädigungen in Form von Pauschalen, Honoraren oder Sitzungsgeldern für Organe zu.

Die Eidgenössische Stiftungsaufsicht empfiehlt, folgenden Zusatz in die Stiftungsurkunde aufzunehmen:

*„Der Stiftungsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Spesen werden nach Aufwand entschädigt. Zusätzlich erbrachte arbeitsintensive Leistungen werden im Einzelfall angemessen entschädigt.“*

## 10. Die Vermögensverwaltung

Soweit die Stiftungsurkunde bzw. das Stiftungsreglement keine Anlagevorschriften enthalten, sind bei der Anlage von Stiftungsvermögen die Grundsätze der Liquidität, der Rendite, der Sicherheit, der Risikoverteilung und der Substanzerhaltung zu beachten (vgl. BGE 108 II 352 E. 5) (BGE 124 III 97ff.). Nach der Praxis der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht ist das Stiftungsvermögen nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden. Dabei darf aber das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, muss jedoch nicht mündelsicher angelegt werden.

## 11. Die Revisionsstelle

Der Stiftungsrat hat eine unabhängige, externe Revisionsstelle zu wählen, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) und des Stiftungszwecks zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

Es empfiehlt sich, dass der Stiftungsrat eine Revisionsstelle wählt, die Mitglied der Treuhandkammer oder des Schweizerischen Treuhänder-Verbandes ist.

## 12. Die jährliche Berichterstattung

Um die gesetzliche Kontrolle ausüben zu können, verlangt die Eidgenössische Stiftungsaufsicht von jeder Stiftung jährlich folgende Berichterstattung:

1. den Tätigkeitsbericht;
2. die Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang;
3. den Bericht der Revisionsstelle;
4. die Genehmigung der Rechenschaftsablage durch den Stiftungsrat /Protokollauszug);
5. die aktuelle Liste des Stiftungsrates, sofern Änderungen vorgekommen sind.

## 13. Die Änderung der Stiftungsurkunde

### 13.1 Vorbemerkung

Die Stiftung ist nicht so beweglich wie ein Verein. Die Stiftung wird vom **Stifterwillen**, wie er in der Stiftungsurkunde definitiv niedergelegt ist, beherrscht. Die Stiftung ist folglich ein **starrs, unbewegliches, dem Fortschritt verschlossenes Gebilde**. Der Stiftungsrat hat als Organ nur Verwaltungsbefugnisse; er kann das Wesen, den Zweck, die Gestalt der Stiftung nicht ändern. Im Laufe der Jahre kann sich eine Umwandlung in bezug auf die Organisation und in bezug auf den Zweck als nötig erweisen. Die Eidgenössische Stiftungsaufsicht kann nach ZGB in beiden Fällen eingreifen, aber nur bei Vorliegen wichtiger Gründe.

### 13.2 Die Änderung der Organisation (Art. 85 ZGB)

Die Änderung der Organisation setzt voraus, dass sie zur Erhaltung des Vermögens oder Wahrung des Zwecks dringend notwendig geworden sei. Sie dient also geradezu der **Rettung**

**des sonst gefährdeten Stiftungszwecks.** Ein Beispiel dieser Art wäre gegeben, wenn die Stiftung infolge Vermögensverminderung die vorgesehene komplizierte und kostspielige Organisation nicht mehr vertragen würde.

### **13.3 Die Änderung des Zwecks (Art. 86 ZGB)**

Viel schwerwiegender ist die behördliche Zweckänderung, die nur im Ausnahmefall und mit grösster Zurückhaltung erfolgen kann.

### **13.4 Die Ermittlung des Stifterwillens**

Bei Änderungen geht es darum, den **hypothetischen Stifterwillen** zu ermitteln:

1. Hätte angesichts der Veränderung der Verhältnisse die Stifterin/der Stifter ihren/seinen Willen vernünftigerweise noch so verwirklicht?
2. Wie würde er/sie heute vernünftigerweise die Zweckumschreibung vornehmen?

### **13.5 Unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde**

Es sind nebst den Änderungen nach Art. 85 und 86 ZGB auch **unwesentliche Änderungen** der Stiftungsurkunde möglich, die an weniger strenge Voraussetzungen geknüpft sind (BGE 103 Ib 164 f.), etwa die Änderung des Namens oder des Sitzes der Stiftung als Vollzug veränderter Fakten.

### **13.6 Der Antrag des Stiftungsrates**

Auch beim Vorliegen genügender Gründe darf die zuständige Behörde nicht ohne weiteres von sich aus die Umwandlung der Stiftung vornehmen. Die Eidgenössische Stiftungsaufsicht darf nur auf Antrag des Stiftungsrates handeln. Der Stiftungsrat kann der zuständigen Aufsichtsbehörde Änderungen der Urkunde der Stiftung im Sinne von Art. 85/86 ZGB beantragen. Diese Befugnis sollte allerdings auch in der Stiftungsurkunde vorgesehen sein.

### **13.7 Die Vorprüfung einer Änderung der Stiftungsurkunde**

Auch für die Änderung der Stiftungsurkunde empfiehlt sich eine Vorprüfung, die von der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht als Dienstleistung angeboten wird. Nach erfolgter Vorprüfung benötigt die Eidgenössische Stiftungsaufsicht in der Regel zur weiteren Bearbeitung noch:

- den Antrag des Stiftungsrates;
- drei unterzeichnete und datierte Exemplare der Neufassung der Statuten als Beilage zu der von der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht zu erlassenden Änderungsverfügung (notarielle Beurkundung nicht nötig);
- die Auflistung aller materiell und formell geänderten Artikel mit kurzer Begründung.

### **13.8 Die Änderungsverfügung**

Sobald die Eidgenössische Stiftungsaufsicht die entsprechenden Unterlagen und Angaben besitzt, erlässt sie die Änderungsverfügung, mit Eröffnung an den Stiftungsrat und an das Handelsregisteramt.

## **14. Die Aufhebung der Stiftung**

Das Stiftungsrecht kennt kein Recht zur Aufhebung der Stiftung. Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung kann nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde nach Art. 88/89 ZGB erfolgen. Der Stiftungsrat hat der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht den entsprechenden Stiftungsratsbeschluss unter Beilage von Schlussabrechnung bzw. Liquidationsbericht mit Belegen betr. Zuweisung eines allfälligen Restvermögens zuzustellen. Gestützt auf diese Unterlagen wird diese danach die Aufhebung mittels Verfügung feststellen (Riemer Hans

Michael, Personenrecht, Berner Kommentar, 1975, N. 17 zu Art. 88/89 ZGB) und sie dem Handelsregisteramt zwecks Löschung mitteilen.

### **15. Dienstleistungen der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht**

Nebst der fakultativen Vorprüfung der Stiftungsurkunde bietet die Eidgenössische Stiftungsaufsicht eine Musterurkunde bzw. ein Musterreglement der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht an.

### **16. Die Gebührenordnung der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht**

Nach der Gebührenordnung vom 7. Juni 1993 der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht (SR 211.121.4) muss eine Gebühr bezahlen, wer Dienstleistungen der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht veranlasst.

#### **Es gelten ab 1. Oktober 2003 folgende Gebührenansätze:**

	<b>Franken</b>
a. Übernahme der Stiftungsaufsicht	600 – 3'000
b. Aufhebung der Stiftung	600 – 3'000
c. Genehmigung von Änderungen der Stiftungsurkunde	300 – 1'500
d. Genehmigung von Reglementen und von deren Änderungen	200 – 1'000
e. Genehmigung von Rechenschaftsberichten	200 – 1'000
f. Aufsichtsmaßnahmen	500 – 5'000
g. Mahnungen (ab 2. Mahnung)	100
h. Bescheinigungen	100

Zudem wird für Auskünfte, Beratungen, Abklärungen im Zusammenhang mit aufsichtsrechtlichen Eingaben, Augenscheine sowie sonstige Dienstleistungen und Entscheide durch Juristinnen und Juristen nach Aufwand eine Gebühr von 150 Franken pro Stunde erhoben.